

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

faktura gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck der Gesellschaft/Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nach Maßgabe der folgenden Absätze.
2. Zu diesem Zweck ist Unternehmensgegenstand der Betrieb von Einrichtungen, die der Wiedereingliederung und Hilfe von psychisch kranken und/oder behinderten Menschen dienen. Insbesondere ist Unternehmensgegenstand der Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne der Werkstättenverordnung sowie der Betrieb von weiteren Einrichtungen und /oder Betrieben zur beruflichen Rehabilitation, Integration und Beschäftigung von behinderten Menschen.
3. Die Gesellschaft handelt ausschließlich gemeinnützig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO)
2. Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:

Verein für Rehabilitation Behinderter e.V., DIE REHA – WOHNEN UND FREIZEIT mit einer Stammeinlage von EURO 25.000,-- (Memo: Die Teilung des Anteils und die Übertragung erfolgt gesondert. Anschließend: 12.500,-- Die Reha; 12.500,-- USE gGmbH)

3. Die Stammeinlage ist vor der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu 100 % in bar zu leisten.
4. Die Vereinigung von mehreren, einem Gesellschafter gehörenden Geschäftsanteilen, auf welche die Stammeinlagen vollständig eingezahlt sind, kann durch Gesellschafterbeschluss erfolgen.
5. Sind Gesellschafter mit der Einzahlung ihrer Stammeinlage säumig, kann die in § 23 GmbHG vorgesehene Verwertung auch durch freihändigen Verkauf des Geschäftsanteils erfolgen.
6. Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EURO 2.000,-.
7. Die aktive Berufsausübung von Gesellschaftern oder deren Organen in der Gesellschaft und oder für die Gesellschaft wird angemessen vergütet, wobei es untersagt ist, Gesellschaftern und den ihnen nahe stehenden Personen unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

8. Die Gesellschafter räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 4

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
 2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie haben der Gesellschafterversammlung laufend, mindestens halbjährlich, zu berichten über :
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Jahres- und Ergebnisplanung,
 - b) den Gang der Geschäfte und
 - c) die Lage der Gesellschaft und
 - d) insbesondere diejenigen Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- Das nähere regelt der Anstellungsvertrag.
3. Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter oder deren Organe oder deren von diesen in die Geschäftsführung der Gesellschaft entsandte Mitarbeiter sind, können nur aus wichtigem Grund abberufen werden, sofern die Gesellschafterversammlung sich bei deren Bestellung nicht die Abberufung mit einfacher Mehrheit vorbehalten hat.
 4. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 5

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit einen Aufsichtsrat errichten, der aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (2) Die Abberufung des Aufsichtsrates bzw. eines Aufsichtsratsmitgliedes ist durch Beschluss der Gesellschafter mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. § 52 Absatz 1 GmbH-Gesetz findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich beschlossen wird. Durch Beschluss können dem Aufsichtsrat weitere Befugnisse erteilt werden. Insbesondere kann ihm die Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführern übertragen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln und unter Beteiligung aller Mitglieder. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung unverzüglich aufzustellen und den Gesellschaftern rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übermitteln. Sie sind auf Verlangen der Gesellschafterversammlung zu prüfen.

3. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß § 29 GmbH G. Die Bildung von Rücklagen ist nur im Rahmen der §§ 55 in Verbindung mit 58 Nr. 6 und 7 AO zulässig.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich per Telefax oder per Email; zwischen dem Tage der Absendung und der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen deutlich bezeichnet werden.
3. Über Gesellschafterversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der von der Gesellschafterversammlung gewählte Versammlungsleiter zu unterschreiben und unverzüglich allen Gesellschaftern zu übersenden hat. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
4. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des gesamten Kapitals vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut einzuladen. Die zweite Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist sie daneben zuständig für die Beschlussfassung über die „Leitsätze der Gesellschaft“, die von der Geschäftsführung aufzustellen sind.
6. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne

bindende Richtlinie für die Geschäftsführung (Geschäftsordnung). Der Katalog kann durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die vorgenannte Richtlinie um allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung erweitern.

7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
8. Je volle EURO 500,00 der eingezahlten Stammeinlagen ergeben eine Stimme.
9. Die Änderung der Satzung, insbesondere die Erhöhung des Kapitals oder die Aufnahme einer Regelung der Verpflichtung der Gesellschafter zum Nachschuss bedarf der Einstimmigkeit aller Gesellschafter.
10. Gesellschafter können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
11. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur mittels Klage innerhalb einer Frist von zwei Monaten angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Beschlussprotokolls.

§ 8

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Anteile oder Teile davon ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Ein zur Veräußerung anstehender Anteil ist zunächst zu einem gemäß § 10 Abs. (1) zu berechnenden Kaufpreis den übrigen Gesellschaftern per Einschreiben anzubieten. Das Angebot kann nur innerhalb von zwei Monaten schriftlich angenommen werden. Machen mehrere Gesellschafter davon Gebrauch, so erwerben sie den Anteil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen. Ein nicht aufteilbarer Spitzenbetrag ist zu verlosen.

3. Die ankaufsberechtigten Gesellschafter können beschließen, daß das Ankaufsrecht von einem Dritten ausgeübt werden darf.
4. Bei Uneinigkeit über den Kaufpreis ist das Angebot unter dem Vorbehalt der Kaufpreisüberprüfung anzunehmen; sodann ist das Gutachterverfahren gemäß § 10 einzuleiten.
5. Wird das Angebot nicht angenommen, ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, seinen Anteil an Dritte zu veräußern, sofern nicht die übrigen Gesellschafter gemäß § 9 vorgehen. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zu der Veräußerung zu erteilen, wenn nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Anteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
 - wenn die Einziehung gemäß § 8 Abs. (5) erfolgt oder der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder er die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat oder
 - wenn in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird.

Der Einziehungsbeschluss muss spätestens in der nächstfolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

3. Ist die Einziehung unzulässig oder nicht zweckmäßig, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf von ihr benannte Personen zu übertragen ist. Bis zur Vollziehung der Übertragung ruhen sämtliche Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.
4. Der betroffene Gesellschafter erhält als Entgelt den Wert des Geschäftsanteils nach den Vorschriften des § 10.

§ 10

Abfindung für Geschäftsanteile

In den Fällen der §§ 8 und 9 ist an den betroffenen Gesellschafter maximal eine Abfindung in Höhe eingezahlter Kapitalanteile und des gemeinen Werts etwaiger geleisteter Sacheinlagen zu zahlen. Im Streitfall ist der Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen von einem von den Gesellschaftern gemeinsam zu bestellenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestimmen. Können sich die Beteiligten nicht auf dessen Person einigen, wird er von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin benannt. Die Kosten der Wertermittlung tragen die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander.

§ 11

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Auflösung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief durch einen Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2009.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, auf Anforderung seinen Anteil auf die anderen Gesellschafter zu übertragen. Für die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 10.

3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützigen Gesellschafter zu gleichen Teilen zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Auflösungsbeschluss kann von den Gesellschaftern nur einstimmig gefasst werden.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ich bescheinige hiermit, daß die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 2007 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 10. Juli 2007



Notarin

